

STRAFRECHTLICHE ASPEKTE DES DROHNENFLUGS



12. ZVR-Verkehrsrechtstag

MMag. Dr. Kathrin Stiebellehner

Institut für Strafrechtswissenschaften



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

VORTRAGSINHALT

1. Was ist eine Drohne?

2. Kann das Fliegen einer privaten Drohne strafbar sein?

- Welche Strafnormen kommen in Betracht?

- Ist es entscheidend, ob die Drohne eine Foto- und/oder Videofunktion aktiviert hat?

2. Ist die Abwehr von Drohnen erlaubt?

- Welche Rechtfertigungsgründe kommen in Betracht?

- Ist es entscheidend, ob die Drohne eine Foto- und/oder Videofunktion aktiviert hat?

WAS IST EINE DROHNE?

■ Regelung in den §§ 24c-24i LFG

■ Differenzierung in verschiedene Typen

□ **Flugmodelle** (§ 24c LFG)

- direkte, ohne technische Hilfsmittel bestehende Sichtverbindung zum Piloten; in einem Umkreis von höchstens 500 m
- ausschließlich unentgeltlich und nicht gewerblich im Freizeitbereich und **ausschließlich zum Zweck des Fluges selbst** betrieben

□ **unbemannte Luftfahrzeuge Klasse 1** (§ 24f LFG)

- direkte, ohne technische Hilfsmittel bestehende Sichtverbindung zum Piloten; auch in einem Umkreis von mehr als 500 m
- gegen Entgelt oder gewerblich oder zu **anderen** als in § 24c Abs 1 Z 2 LFG genannten **Zwecken** betrieben (insb Foto-/Videografie)

WAS IST EINE DROHNE?

■ Differenzierung in verschiedene Typen

unbemannte Luftfahrzeuge Klasse 2 (§ 24g LFG)

- selbständig im Fluge verwendet; ohne Sichtverbindung betrieben

Spielzeugdrohnen (§ 24d LFG)

- maximale Bewegungsenergie von höchstens 79 Joule; selbständig im Fluge verwendet; nicht höher als 30 Meter über Grund betrieben
- **fallen nicht in den Anwendungsbereich des LFG**

RECHTSGÜTER

- ultima ratio-Prinzip des Strafrechts
- **informationelle Selbstbestimmung** gemäß § 1 DSG, Art 8 GRC, Art 16 AEUV
 - Verweis des LFG auf das DSG (§ 24I LFG)
 - Strafnorm (neu) in § 63 DSG
- **Privatsphäre** gemäß Art 8 EMRK, Art 7 GRC
 - gefährliche Drohung gemäß § 74 Abs 1 Z 5 StGB
 - 5. Abschnitt des BT des StGB

DATENVERARBEITUNG IN GEWINN- ODER SCHÄDIGUNGSABSICHT (§ 63 DSG)

„Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu **bereichern**, oder mit der Absicht, einen anderen dadurch in seinem von § 1 Abs. 1 gewährleisteten Anspruch zu **schädigen**, **personenbezogene Daten**, die ihm ausschließlich auf Grund seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich geworden sind oder die er sich **widerrechtlich verschafft hat, selbst benützt, einem anderen zugänglich macht oder veröffentlicht**, obwohl der Betroffene an diesen Daten ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“

DATENVERARBEITUNG IN GEWINN- ODER SCHÄDIGUNGSABSICHT (§ 63 DSG)

- Zulässigkeit der Bildaufnahme in § 12 DSG geregelt
- Tathandlung „**sich verschaffen**“
- keine Definition des „Sich-Verschaffens“ in DSGVO oder DSG
- Beziehung zu anderen Handlungsbegriffen
 - StGB: „Herstellen“ als Vorstufe des „Verschaffens“
 - „verarbeiten“, „verwenden“, „erfassen“, „erheben“
- Anpassung der Tathandlungen des § 63 DSG an die Handlungsbeschreibungen der DSGVO

STRAFRECHTLICHER SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

- Fünfter Abschnitt des BT des StGB („*Verletzung der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse*“)
 - zB Abhören anderer Personen (§ 120 StGB)
- steigende Bedeutung in verschiedenen Bereichen sichtbar
 - gefährliche Drohung (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB)
 - Cyber-Mobbing (§ 107c StGB)
- **höchstpersönlicher Lebensbereich**
 - Sexualeben, Krankheiten, Behinderungen, religiöse Einstellungen, interne Familienstreitigkeiten oder die Ausübung der Prostitution (EBRV StRÄG 2015, 15)

REGELUNG IN DEUTSCHLAND

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs 1 Z 1 dStGB)

„Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.“

GESETZESINITIATIVE IN ÖSTERREICH

Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen durch Bildaufnahmen (§ 120a StGB-ME)

(1) Wer von einem anderen in der Absicht, diesen bloßzustellen, eine Bildaufnahme herstellt, einem Dritten zugänglich macht oder veröffentlicht, die Umstände des persönlichen Lebens oder Geheimnisbereichs betrifft, an denen der Abgebildete ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse (§§ 1 Abs. 1, 8 und 9 DSG 2000) hat, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.

STRAFBARKEIT WEGEN STALKINGS NACH § 107A STGB

- unzumutbare Beeinträchtigung in der Lebensführung
- gewisse Dauerhaftigkeit
- Begehungsarten
 - Aufsuchen der räumlichen Nähe des Opfers (Z 1)
 - nicht einschlägig, wenn der Drohnenbetreiber als Täter selbst keine Ortsveränderung vornimmt
 - nicht einschlägig, wenn der Täter sich nicht selbst dem Opfer physisch annähert
 - Herstellung von Kontakt mit dem Opfer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte (Z 2)
 - Drohne ist kein Kommunikationsmittel
- Ausweitung der Tathandlungen?

ABWEHR VON DROHNEN

■ Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB

■ Notwehr (§ 3 Abs 1 StGB)

- Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut
 - Privatsphäre
 - Vermögen
 - Freiheit
 - Ausweitung der notwehrfähigen Rechtsgüter?

■ rechtfertigender Notstand

- unmittelbar drohender bedeutender Nachteil
- schonendste Handlung
- Rettung eines höherwertigen Rechtsguts

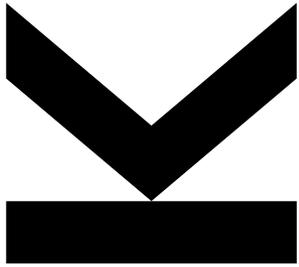
■ Selbsthilfe (§§ 19, 344 ABGB)

- privatrechtlicher Anspruch
- staatliche Hilfe käme zu spät

ZUSAMMENFASSUNG

- zunehmende Bedeutung der Privatsphäre, insb des höchstpersönlichen Lebensbereichs, wird auch im Strafrecht sichtbar
- Recht am eigenen Wort im Gegensatz zum Recht am eigenen Bild im StGB geschützt (§ 120 StGB)
- Neufassung des § 63 DSG in Bezug auf die Tathandlungen, um die Diktion der DSGVO weiterzuführen
- kein Stalking (§ 107a StGB) mittels Drohne
- Drohnenabwehr grundsätzlich Sachbeschädigung (§ 125 StGB), nur in sehr engen Grenzen gerechtfertigt

VIELEN DANK
FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT



MMag. Dr. Kathrin Stiebellehner

Institut für Strafrechtswissenschaften

kathrin.stiebellehner@jku.at



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ